



**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Habelschwerdter Straße 1  
49439 Steinfeld

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg

Fa.

J. Schwarzer GmbH & Co. Service KG

Amt für Verbraucherschutz  
Abt. Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen

EINGEGANGEN

Dr. Ludger Heitgerken

9. September 2020  
Az.: G 592 – 80.01/20

**Zulassung als Lagerbetrieb für Folgeprodukte aus Material der Kategorie 3  
Standort: Nordersand 1, 20457 Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihr Betrieb gem. Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. EG Nr. L 300 S. 1) in der derzeit gültigen Fassung als Lagerbetrieb für Material der Kategorie 3 (Tierfette und verarbeitetes tierisches Protein zur Verwendung in Heimtierfutter) zugelassen.

Der Firma  
J. Schwarzer GmbH & Co. Service KG  
Standort:  
Nordersand 1  
20457 Hamburg

wird die Zulassungsnummer: **DE 02-1-00-1091-20**  
erteilt.

**Hinweise:**

Es wird auf die gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen, die sich für Sie als Wirtschaftsbeteiligter aus den einschlägigen Bestimmungen der EU sowie aus nationalen Bestimmungen zu tierischen Nebenprodukten und deren Folgeprodukten ergeben, insbesondere zur Sicherstellung zulässiger Vertriebswege und zu Dokumentationen.

Die Betriebsstätte muss die Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Art. 21 und Art. 22 der VO(EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. Art. 17 und Anhang VIII der VO (EU) Nr. 142/2011 und §§ 8 und 9 der TierNebV erfüllen.

Die Betriebsstätte muss die Anforderungen gemäß Art. 24 der VO(EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. Art. 19 und 20 und Anhang IX Kapitel III der VO(EU) Nr. 142/2011 erfüllen.

In besondere ist Folgendes zu beachten:

Es sind am Lagerort mindestens eine Kopie oder ein Original der Gemeinsamen Gesundheitsdokumente für die Einfuhr (GGED) und der Veterinärbescheinigungen aus dem Drittland sowie alle Handelspapiere/Lieferscheine für ausgehende Sendungen aufzubewahren.

Es sind lückenlose Aufzeichnungen über Ein- und Auslagerungen von Folgeprodukten aus tierischen Nebenprodukten zu führen, die eine Identifizierung und Rückverfolgbarkeit erlauben. Diese beinhalten:

- das Datum der Anlieferung,
- die Beschreibung des Materials, einschl. Chargennummer,
- die Kategorie und den Verwendungszweck,
- die Materialmenge,
- den Hersteller,
- den Beförderer,
- den Empfänger sowie
- das Datum der Auslieferung

Die tierischen Nebenprodukte/Folgeprodukte dürfen nur in verschlossenen und vorschriftsmäßig gekennzeichneten Behältnissen mit ordnungsgemäßer Beschriftung (Anhang Kapitel II Nr. 2 der VO (EU) 142/2011) gelagert und transportiert werden.

Diese Zulassung kann jederzeit mit weiteren Auflagen versehen oder widerrufen werden, wenn die o.g. Auflagen oder einschlägige gesetzliche Anforderungen nicht beachtet werden. (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Diese Zulassung ist gebührenpflichtig nach der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen (GebOÖG) vom 4. Dezember 2001 in der derzeit gültigen Fassung.  
Der Gebührenbescheid wird mit gesonderten Post zugesandt.

Dieser Bescheid geht nachrichtlich an das für den Sitz Ihres Unternehmens örtlich zuständige Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Caffamacherreihe 1-3  
20355 Hamburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle Widerspruch erheben.

Mit freundlichem Gruß

  
Dr. Heigerken

